
S 23 U 87/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 U 87/99
Datum	28.05.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 286/99
Datum	23.11.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts M^¼nchen vom 28. Mai 1999 wird zur^¼ckgewiesen.

II. Der Kl^¼ger hat der Beigeladenen zu 1) die au^¼ergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Im ^¼brigen haben die Beteiligten einander keine Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gr^¼nde:

I.

Die Beteiligten streiten um die G^¼ltigkeit der Wahl zur Vertreterversammlung des Beklagten.

Der Kl^¼ger war als Vertreter der Versicherten auf fr^¼heren Listen der Beigeladenen zu 1) ^¼ jedenfalls zuletzt im Wege der Friedenswahl ^¼ zum Mitglied der Vertreterversammlung gew^¼hlt worden und ^¼ber lange Jahre deren Vorsitzender gewesen.

Vor den fÃ¼r Dezember 1998 angesetzten Wahlen zur Vertreterversammlung wandte er sich mit Schreiben vom 24.11.1997 an den Sozialwahlbeauftragten der Beigeladenen zu 1) und informierte ihn Ã¼ber ÃnderungswÃ¼nsche zur Satzung des Beklagten, darunter auch seine eigenen ÃnderungswÃ¼nsche. Er wolle mit dem Beauftragten fÃ¼r die Sozialwahlen ein GesprÃch fÃ¼hren. Diese ÃnderungswÃ¼nsche hingen nÃmlich mit den nÃchsten Sozialwahlen 1999 zusammen, wo eventuell damit zu rechnen sei, dass es diesmal zu einer Urwahl mit mehreren Listen kommen werde. Mit Schreiben vom 19.12.1997 wandte sich der Sozialwahlbeauftragte an die in der Selbstverwaltung tÃtigen Mitglieder und teilte ihnen mit, von seiner Seite aus sei beabsichtigt, die bisher benannten Kolleginnen und Kollegen erneut zu benennen. Auch fÃ¼r die neue Wahlperiode der Selbstverwaltungen wÃ¼rden voraussichtlich wieder Friedenswahlen stattfinden. Dem KlÃger teilte der Sozialwahlbeauftragte mit Schreiben vom 09.01.1998 mit, nach RÃ¼cksprache mit dem Kollegen â (Vorsitzender des Bezirks Bayern der Beigeladenen zu 1) werde der KlÃger von der Beigeladenen zu 1) wieder fÃ¼r die bisherigen Funktionen beim Beklagten vorgeschlagen. Der KlÃger sandte daraufhin mit Schreiben vom 12.01.1998 seine unterschriebenen ZustimmungserklÃrungen zurÃ¼ck und fÃ¼hrte aus, aufgrund der Zusage des Sozialwahlbeauftragten und des Kollegen â, wonach er fÃ¼r die bisherigen Funktionen beim Beklagten wieder vorgeschlagen werde, werde er sich am Wochenende dafÃ¼r einsetzen, dass die "freie Liste" gestoppt werde. Er hoffe, dass damit einer Friedenswahl nichts mehr im Wege stehe. Zum Erfolg seiner BemÃ¼hungen teilte der KlÃger mit Schreiben vom 19.01.1998 dem Sozialwahlbeauftragten mit, aufgrund seiner Zusage und der RÃ¼cksprache, die der Sozialwahlbeauftragte mit dem Kollegen â gehalten habe, dass er, der KlÃger, von der Beigeladenen zu 1) wieder vorgeschlagen werde, habe er erklÃrt, dass er als ListenfÃ¼hrer der "freien Liste" nicht mehr zur VerfÃ¼gung stehe. Nach einer kontroversen Diskussion sei es ihm doch letztendlich gelungen, alle anderen Kandidaten von der weiteren Einreichung einer eigenen Liste abzubringen. Mit Schreiben vom 05.09.1998 Ã¼bersandte der KlÃger dem Sozialwahlbeauftragten erneut einen Fragebogen und eine unterschriebene ZustimmungserklÃrung. Er gehe davon aus, dass es bei der Zusage des Sozialwahlbeauftragten und des Kollegen â bleibe. Wenn die Liste endgÃ¼ltig stehe, solle sie ihm zugesandt werden.

Die Beigeladene zu 1) stellte ihre Liste am 11.11.1998 ohne Benennung des KlÃgers auf. Am selben Tag gab sie die Liste beim Beklagten ab. Die Frist zur Einreichung der WahlvorschÃge endete mit dem 12.11.1998. Mit Schreiben vom 16.11.1998 setzte der Sozialwahlbeauftragte den KlÃger von der Liste in Kenntnis. Dieser verlangte am gleichen Tage von der Beigeladenen zu 1), die bisherige Vorschlagsliste zurÃ¼ckzunehmen und ihn auf der "vorgesehenen" Listenstelle zu berÃ¼cksichtigen. Davon setzte er auch den Vorsitzenden des Wahlausschusses in Kenntnis. Die Beigeladene zu 1) kam dem Ãnderungswunsch nicht nach und der Wahlausschuss des Beklagten lieÃ am 17.12.1998, dem Tag nach Ablauf der Frist zur Beseitigung von MÃngeln der Vorschlagsliste, die Liste der Beigeladenen zu 1) zur Wahl zu. In derselben Sitzung stellte der Wahl- ausschuss fest, dass nur jeweils eine Liste fÃ¼r die Gruppe der Versicherten und die Gruppe der Arbeitgeber eingereicht und zugelassen worden war und deshalb keine Wahlhandlung stattfindet.

Das Wahlergebnis ergebe sich aus den eingereichten Listen.

Gegen die Zulassung der Liste der Beigeladenen zu 1) legte der Klager Widerspruch ein, den der Landeswahlausschuss am 19.01. 1999 zurackwies, weil der Klager nicht zu den beschwerdeberechtigten Personen gehore.

Mit seiner Wahlanfechtungsklage vom 10.02.1999 hat der Klager beantragt, festzustellen, dass die Wahl zur Vertreterversammlung des Beklagten ungaltig sei. Die rechtswidrigen Wahlvorbereitungshandlungen der Beigeladenen zu 1) seien Ursache fur die Ungaltigkeit der Wahlhandlung. Der Wahlausschuss beim Beklagten habe wegen dieser Unregelmaigkeiten die Vorschlagsliste der Beigeladenen zu 1) nicht zulassen durfen. Diese habe bei der Aufstellung der Bewerber in massiver Weise gegen allgemeine Wahlgrundsatze verstoen. Trotz ausdracklicher Zusage sei der Klager bei der Aufstellung der Liste nicht bercksichtigt worden. Der Klager habe jedoch allein aufgrund der erteilten Zusage auf die Einreichung einer freien Liste fur die Wahl verzichtet. Als Listenfuhrer auf einer freien Liste ware ihm der Einzug in die Vertreterversammlung unter Beibehaltung seiner bisherigen Funktionen sicher gewesen. Es sei offensichtlich, dass die Beigeladene zu 1) die schriftliche Zusage allein in der Absicht erteilt habe, die Einreichung einer weiteren Liste und damit eine Urwahl zu verhindern. Dies sei mit den auch bei Sozialversicherungswahlen stets zu beachtenden Grundsatzen einer freien und demokratischen Wahl nicht vereinbar. Der Klager sei auch von der Wahlanfechtung des [ 57 Abs.4 SGB IV](#) nicht ausgeschlossen, da es sich um einen Fall handeln durfte, in dem niemandem ein Beschwerderecht gegeben sei.

Der Beklagte und die Beigeladenen haben die Abweisung der Klage beantragt.

Mit Urteil vom 28.05.1999 hat das Sozialgericht die Klage als unzulassig abgewiesen. Der Klager sei zwar aktiv legitimiert, eine Wahlanfechtungsklage zu erheben, [ 57 Abs.2 SGB IV](#). Die besondere Prozessvoraussetzung, dass vor Klageerhebung gegen eine fur rechtswidrig erachtete Entscheidung des Wahlausschusses der hierfur vorgesehene Rechtsbehelf eingelegt worden sei, [ 57 Abs.4 SGB IV](#), sei aber nicht erfullt. Mit Hinweis auf [BSGE 68, 132 ff. = SozR 3-2400  57 Nr.1](#) hat es ausgefurt, da kein berechtigter Listenvertreter Beschwerde eingelegt habe und der Klager selbst nicht beschwerdeberechtigt gewesen sei, konne die Wahlanfechtungsklage mit dem Ziel, die Zulassung der Vorschlagsliste und damit die Wahl selbst fur ungaltig zu erklaren, von niemandem mehr zulassig erhoben werden.

Hiergegen hat der Klager Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Munchen aufzuheben und festzustellen, dass die Sozialwahl 1999 zur Vertreterversammlung des Beklagten ungaltig ist.

Er tragt hierzu die bereits gegenuber dem Wahlausschuss beim Beklagten und dem Sozialgericht geltend gemachten Gesichtspunkte vor. Weiter ist er der Meinung, darin, dass er von der Beigeladenen zu 1) regelrecht "ausgebootet" worden sei, liege ein Versto gegen [ 40 Abs.2 SGB IV](#). Seine Klagebefugnis

ergebe sich unmittelbar und ausschließl ch aus den [    57 Abs.2](#) und [40 Abs.2 SGB IV](#) und zwar unabh ngig von der besonderen Prozessvoraussetzung des [   57 Abs.4 SGB IV](#).

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen, die Berufung zur ckzuweisen.

Der Senat hat mit Schreiben vom 14.04.2000 die Beteiligten darauf hingewiesen, dass er erw nge, von der M glichkeit des    153 Stellungnahme gegeben.

Der Kl ger hat sich gegen eine Entscheidung ohne m ndliche Verhandlung gewandt und die Zul ssigkeit und Begr ndetheit seiner Klage geltend gemacht.

Die Beigeladene zu 1) hat vorgetragen, dass dem Kl ger unstreitig nie eine Zusage gemacht worden sei und von einer die G ltigkeit der Wahl tangierenden Wahlbeeinflussung nicht gesprochen werden k nne.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der Entscheidung sind die Akten des Beklagten und die Akte des Sozialgerichts M nchen in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt wird erg nzend Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die vom Kl ger form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul ssig; eine Beschr nkung der Berufung nach [   144 SGG](#) besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begr ndet, denn der Kl ger ist nach [   57 Abs.4 SGB IV](#) nicht berechtigt, die Ung ltigkeit der Sozialwahl geltend zu machen, nachdem gegen die Entscheidung des Wahlausschusses  ber die Zulassung der Beigeladenen zu 2) von keinem hierzu Berechtigten der daf r vorgesehene Rechtsbehelf eingelegt worden ist.

Der Senat h lt die Berufung aus den Gr nden des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts M nchen f r unbegr ndet und sieht entsprechend [   153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgr nde ab.

Gesichtspunkte, die nicht schon im Klageverfahren vorgetragen und in der angefochtenen Entscheidung abgehandelt worden w ren, sind im Berufungsverfahren nicht geltend gemacht worden. Eine Ausnahme gilt allenfalls f r die Benennung des [   40 Abs.2 SGB IV](#) als der Norm, nach der im Verh ltnis zum Kl ger die angefochtene Entscheidung des Wahlausschusses  ber die Zulassung der Beigeladenen zu 2) rechtswidrig gewesen sein soll. Dieser Gesichtspunkt, ob stichhaltig oder nicht,  ndert jedoch nichts an der Unzul ssigkeit der Klage. Die Pr fung der G ltigkeit einer Wahl erstreckt sich n mlich â   dies entspricht auch dem Vorbringen des Kl gers â   auf die dem reinen Wahlvorgang vorausgehenden notwendigen Vorbereitungs-handlungen, insbesondere die Kandidatenaufstellung (vgl. Bundesverfassungsgericht E 89, S.243 ff.). Ist der Kl ger aber von der Wahlanfechtung nach [   57 Abs.4 SGG](#) ausgeschlossen, dann erstreckt sich dieser Ausschluss auch auf die Pr fung der

Kandidatenaufstellung. Die Einhaltung der hierfür bestehenden rechtlichen Regelungen wäre eine Frage der Begründetheit der Klage. Sie ist jedoch mangels Zulässigkeit im vorliegenden Fall nicht zu prüfen. Damit soll nicht zugleich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Kläger bei einer Zulässigkeit seiner Klage in der Sache Erfolg gehabt hätte.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf [Â§ 193 SGG](#). Sie folgt der Tatsache, dass der Kläger in beiden Instanzen nicht obsiegt hat und die Kosten des Beklagten nach [Â§ 193 Abs.4 SGG](#) nicht erstattungsfähig sind und die Beigeladene zu 2) als nicht eigenständige Rechtsperson nicht Kostengläubigerin sein kann (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 6. Auflage, Â§ 193 Rdnr.11 a). Nachdem nur über die Berufung des Klägers zu entscheiden war und sie als unbegründet zurückgewiesen wurde, hatte der Senat nur über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu entscheiden (vgl. Meyer-Ladewig a.a.O. Â§ 193 Rdnr.2 a).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Der Senat konnte durch Beschluss entscheiden, da er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hielt ([Â§ 153 Abs.4 SGG](#)).

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024